



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Januar 2023

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Oberlandesgericht Hamm prägt durch seine Entscheidungen die Rechtspflege eines großen Bezirks mit zehn Landgerichten und 77 Amtsgerichten sowie 8,8 Millionen Menschen. In einzelnen Bereichen des Zivil- und Strafrechts besteht eine landesweite Zuständigkeit.

Mit der Rechtsprechungsübersicht bieten wir den Kolleginnen und Kollegen aus Rechtsprechung, Anwaltschaft, Notariat und weiteren interessierten Fachleuten seit vielen Jahren eine monatliche Übersicht über die zuletzt mit Leitsätzen veröffentlichten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm. Wir fanden es an der Zeit, dieser inzwischen nur noch digital herausgegebenen Rechtsprechungsübersicht eine neue Gestalt zu geben.

Alle hier vorgestellten Entscheidungen sind wie bisher in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE unter www.nrwe.de veröffentlicht. Bei bestehender Internetverbindung können Sie nunmehr direkt über den im Entscheidungsdatum enthaltenen Link zum Volltext der Entscheidung gelangen.

Ich hoffe, die neue Gestaltung der Rechtsprechungsübersicht sagt Ihnen zu. Für Anregungen zu weiteren Verbesserungen bin ich Ihnen stets dankbar. Sie können mich hierzu gerne per E-Mail unter pressestelle@olg-hamm.nrw.de anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Kuchler
Pressedezernent

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler, Telefon 02381/272-4925, E-Mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

22 U 211/21

[Urteil vom
19.12.2022](#)

Zivilprozessrecht

Grundstückskaufvertrag, Arglist, Kostenquote, Kosten der Beweisaufnahme

1. Nach den Umständen des Einzelfalls kann die bei tatsächlichen Feststellungen zu § 444 BGB im Regelfall gebotene Anhörung der Parteien nach § 141 ZPO zu der richterlichen Überzeugung führen, dass die Verkäuferseite die Käufer über einen Sachmangel arglistig nicht aufgeklärt hat.
2. Bei einer Beweisaufnahme zu einem Anspruchsteil mit Teilerfolg können die Beweiskosten selbstständig ausgequotelt werden.

22 U 28/22

[Urteil vom
28.11.2022](#)

Kaufrecht

Blindgänger, Blindgängerverdachtspunkt, Sachmangel, Arglist

1. Ein über einen bloßen Mangelverdacht hinausgehender, offenbarungspflichtiger Sachmangel (hier: Blindgängerverdachtspunkt auf dem Nachbargrundstück) liegt vor, wenn dieser zu einer verkehrserheblichen Einschränkung der Nutzung des veräußerten Grundstücks führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Bauvorhaben auf dem veräußerten Grundstück einer vorhergehenden Anzeige bedürfen und behördliche Anordnungen, etwa eine Untersuchung des Grundstücks mittels Bohrungen, nach sich ziehen können.
2. Der Feststellung von Arglist i.S.d. § 444 BGB steht nicht entgegen, dass die Verkäuferseite die Käufer über die Existenz eines objektiv offenbarungspflichtigen Sachmangels nicht aufklärte, weil sie diesen als unbedeutend ansah.

18 U 191/21

[Urteil vom
14.11.2022](#)

Handelsrecht

Handelsvertretervertrag und Anerkenntnis

1. Der Senat neigt der Auffassung zu, dass sich die Beschwer des buchauszugspflichtigen Unternehmers, der die Informationen, zu denen er verurteilt worden ist, selbst nicht hat und auch nicht ohne weiteres beschaffen kann, nach denjenigen

Zivilprozessrecht

Kosten bemisst, die für eine notwendige Datenbeschaffung bei Dritten realistischerweise zu erwarten sind sowie ferner nach den Kosten für die Auswertung bzw. Integration dieser Daten in den zu erteilenden Buchauszug.

2. Für den Fall, dass der Unternehmer bereits einen Buchauszug erteilt hat, bevor eine entsprechende Verurteilung erfolgt ist, und wenn das Gericht diesen Buchauszug nicht als Erfüllung des Anspruchs aus § 87c Abs. 2 HGB gelten lässt: Der Aufwand für die Überprüfung des als erfüllungsuntauglich angesehenen Buchauszugs stellt in der Regel den Mindestaufwand dar, der zur (vollständigen) Neuerteilung des Buchauszugs anfällt.
3. Es fehlt an einem Anerkenntnis im Sinne des § 307 ZPO, ob uneingeschränkt oder, soweit überhaupt möglich, auch dem Grunde nach, wenn der Beklagte zwar erklärt, er erkenne den gegen ihn erhobenen Klageanspruch an, zugleich aber materiell-rechtliche Einwendungen oder Einreden geltend macht, die sich gegen den Bestand oder die Durchsetzbarkeit des „anerkannten“ Anspruchs richten (wie Musielak/Voti/Musielak, ZPO, 19. Aufl., § 307 Rn. 4).
4. Ob ein „Vertriebspartnervertrag“ – hier in der Telekommunikationsvermarktung – als Handelsvertretervertrag im Sinne der §§ 84ff. HGB anzusehen ist, hängt davon ab, ob der Vertriebspartner im Sinne dieser Vorschriften verpflichtet ist, sich ständig um die Vermittlung von Geschäften (hier: Mobilfunkverträgen) zu bemühen (wie [BGH, Urteil vom 12.03.2015](#), Az. VII ZR 336/13).

18 U 149/21

[Urteil vom 24.10.2022](#)

Deliktsrecht

Verjährung

1. Einen Fahrzeugkäufer, der die Betroffenheit des Fahrzeugs vom Dieselskandal (wegen der Ausrüstung mit einem Motor aus der Baureihe EA189 und deren Steuerungssoftware) im Lauf des Jahres 2016 erkannt hatte, traf – zur Vermeidung grober Fahrlässigkeit gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Bezug auf die Person des Schuldners –

eine Obliegenheit zur Ermittlung des (mit dem Fahrzeughersteller nicht identischen) Motorenherstellers.

2. Es kann dahinstehen, ob in Bezug auf die Verfolgung von – etwaigen – Ansprüchen des Fahrzeugerwerbers wegen fahrlässiger Schutzgesetzverletzungen (§§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit Art. 3 Nr. 10, 5 VO(EG) 715/2007 oder §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV) mit der Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2020 (Az. VI ZR 5/20) eine Hemmung der Verjährung eingetreten ist, wenn die Verjährung auch solcher – etwaiger – Ansprüche bereits am 30.07.2020 vollendet war.

4 U 114/22

[Hinweisbeschluss vom 12.09.2022](#)

[Beschluss vom 25.10.2022](#)

Energiewirtschaftsrecht

Energiewirtschaftssache, Berufung, Zuständigkeit, Verweisung

1. Zum Vorliegen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 102 Abs. 1 EnWG
2. Hat erstinstanzlich ein für Energiewirtschaftssachen unzuständiges Landgericht entschieden, ist bei der Prüfung der berufungsgerichtlichen Zuständigkeit nach § 106 Abs. 1 EnWG materiell darauf abzustellen, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 102 Abs. 1 EnWG vorliegt.

10 U 68/22

[Urteil vom 11.08.2022](#)

Erbrecht

Testierwille, Aufhebung eines zwischen Eheleuten geschlossenen Erbvertrages durch Ehegattentestament

1. Ergeben sich aus den äußeren Umständen keine Besonderheiten und entspricht das Testament im Übrigen den Anforderungen an die Eigenhändigkeit gemäß § 2247 BGB, ist regelmäßig von der Ernstlichkeit des Testierwillens bei der Testamentserrichtung auszugehen.

2. Durch ein gemäß § 2265 BGB wirksam errichtetes Ehegattentestament kann ein zuvor von den Eheleuten geschlossener Erbvertrag wirksam aufgehoben werden, § 2292 BGB.

7 U 63/22

[Hinweisschreiben vom 03.08.2022](#)

Straßenverkehrsrecht

Zusammenstoß Begegnungsverkehr, unabwendbares Ereignis, rein technische Vermeidbarkeit

1. Der Begriff "unabwendbares Ereignis" im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG meint nicht absolute Unvermeidbarkeit des Unfalls (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 18.01.2005](#) - VI ZR 115/04, r+s 2005, 303 Rn. 15; [OLG Hamm, Beschluss vom 13.07.2021](#) - 7 U 66/20, r+s 2022, 105 = juris Rn. 10).
2. Ein "unabwendbares Ereignis" kann deshalb – wie hier – für den Fahrer eines Pkw angenommen werden, dem in einer Linkskurve ein Motorradfahrer in seiner Spur entgegen kommt, obwohl der Fahrer des Pkw den Zusammenstoß durch ein Ausweichen seinerseits in die Gegenfahrspur des Motorradfahrers technisch hätte vermeiden können.

7 U 52/22

[Hinweisschreiben vom 26.07.2022](#)

Straßenverkehrsrecht

Nutzungsausfall, Nutzungswille, Indizien, Verdienstausschlag

1. Bei privat genutzten Pkw kommt eine Nutzungsausfallentschädigung in Betracht, wenn Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit dargelegt und bewiesen sind (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 23.01.2018](#) - VI ZR 57/17, r+s 2018, 277 Rn. 7 f.).
2. Eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit besteht nicht, wenn der Eigentümer den Pkw – wie hier teilweise – wegen unfallbedingter Verletzungen nicht hätte nutzen können (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 07.06.1968](#) - VI ZR 40/67, NJW 1968, 1778 = juris Rn. 12 ff.).

3. Die tatsächlich durchgeführte Reparatur oder die Wiederbeschaffung indiziert in der Regel, dass der Geschädigte in der Ausfallzeit sein Fahrzeug hätte nutzen wollen. Unterlässt er indes – wie hier – die Wiederherstellung ganz oder lässt er davor mehrere Monate verstreichen, besteht umgekehrt eine Vermutung dafür, dass der Geschädigte das Fahrzeug in der maßgeblichen Zeit nicht hätte nutzen wollen (in Anschluss an OLG Saarbrücken Urt. v. 14.9.2017 - 4 U 82/16, r+s 2018, 329 = juris Rn. 37; [OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.08.2014](#) - 1 U 151/13, SP 2014, 403 = juris Rn. 73; OLG Celle, Urt. v. 13.10.2011 - 5 U 130/11, BeckRS 2011, 145822 = juris Rn. 20; [OLG Köln, Urteil vom 08.03.2004](#) - 16 U 111/03, DAR 2005, 32 = juris Rn. 4).
4. Zu den Substantiierungsanforderungen an die Darlegung eines Verdienstausfallschadens im Hinblick auf § 252 Satz 2 BGB und § 287 ZPO

7 U 4/22

[Hinweisschreiben vom 25.07.2022](#)

Straßenverkehrsrecht

Linksabbieger, Anscheinsbeweis, Vorfahrtsverzicht, Lichthupe

1. Ein Anscheinsbeweis zu Lasten des Linksabbiegers kann ausscheiden, wenn der Linksabbieger – wie hier nicht – einen Vorfahrtsverzicht nach § 11 Abs. 3 Hs. 2 StVO darlegt und beweist (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 24.07.2018](#) - 7 U 35/18, BeckRS 2018, 33853).
2. An das Vorliegen eines Vorfahrtsverzichts sind strenge Anforderungen dahin zu stellen, dass der Vorfahrtsberechtigte den Verzichtswillen in unmissverständlicher Weise zum Ausdruck bringen muss, wobei bereits geringste Zweifel über das Ergebnis einer Verständigung zu Lasten des Wartepflichtigen gehen (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 24.07.2018](#) - 7 U 35/18, BeckRS 2018, 33853).
3. Ein Vorfahrtsverzicht ist bereits un schlüssig dargelegt, wenn nur eine starke Verlangsamung des vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs und die Betätigung dessen Lichthupe, die nach § 16 Abs. 1

StVO anderen Zwecken dient, vorgetragen wird (in Fortschreibung zu BGH Urteil vom 15.02.1977 - VI ZR 71/76, NJW 1977, 1057).

4. Die Betriebsgefahr des geradeaus fahrenden Fahrzeugs tritt regelmäßig – so auch hier – hinter den Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen des Linksabbiegers und hinter der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs zurück (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 11.01.2005](#) - VI ZR 352/03, r+s 2005, 213; [OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2021](#) - 7 U 41/21, BeckRS 2021, 54315).

7 U 23/22

Schmerzensgeld, Schulter, Knie

[Hinweisbeschluss vom 15.07.2022](#)

zur Schmerzensgeldbemessung bei Schulterprellung links, Knieprellung links und Gelenkbinnenentzündung im linken Knie

Schadensrecht

10 W 159/21

Vererblichkeit des Nacherbrechts, Anwachsung

[Beschluss vom 11.05.2022](#)

Erbrecht

1. Nach § 2108 Abs. 2 S. 1 BGB ist das Anwartschaftsrecht des Nacherben vererblich, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.
2. Die erforderliche Auslegung des Testaments kann ergeben, dass der Erblasser die Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft, wenn nicht völlig ausschließen, so aber doch auf die Abkömmlinge der Nacherben beschränken wollte. Das kann angenommen werden, wenn der Erblasser ausdrücklich nur seine Nachkommen bedacht hat und als Ersatzerben auch nur deren Abkömmlinge vorgesehen hat. Bei der Berufung dieses Personenkreises zu Nacherben steht regelmäßig der Wille im Vordergrund, den Nachlass im Familienbesitz zu erhalten und deshalb nach dem Tod eines Nacherben nicht dessen familienfremde testamentarische Erben zum Zug kommen zu lassen.

3. Die Anordnung in einem Testament, dass bei Kinderlosigkeit des Vorerben der Nacherbfall eintreten soll, spricht dafür, dass nach dem Willen des Erblassers unter Umständen Anwachsung gemäß § 2094 BGB eintreten sollte, um den Nachlass den Geschwistern zu erhalten.

10 W 141/20

Beschluss vom
10.05.2022

Hoferbrecht

Geschäftswert, negatives Hoffeststellungsverfahren, Bewertungsprivileg, Verkehrswert

1. Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Geschäftswert gem. § 61 Abs. 1 S. 1 GNotKG nach den Anträgen des Rechtsmittelführers, wobei der Wert durch den Geschäftswert der ersten Instanz begrenzt ist (§ 61 Abs. 2 S. 1 GNotKG). Die Bewertung der Anträge erfolgt aufgrund der Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften in §§ 36 ff. und §§ 46 ff. GNotKG. Maßgeblich ist insoweit im Grundsatz der Verkehrswert (§ 46 GNotKG), sofern nicht eine gesetzliche Sonderregelung greift.
2. Für die Bewertung des in einem Hoffeststellungsverfahren betroffenen Grundbesitzes ist dessen Verkehrswert und nicht der Einheitswert maßgeblich, wenn die Voraussetzungen der Privilegierung nach § 48 Abs. 1 GNotKG nicht erfüllt sind.
3. Die eng auszulegende Ausnahmegvorschrift bevorzugt wegen ihrer Zielrichtung, dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in Familienbesitz Rechnung zu tragen, nur bestimmte Fortführungsgeschäfte.
4. Das Bewertungsprivileg greift daher nicht ein, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund einer seit mehreren Jahren durchgehend erfolgten Verpachtung im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls nicht durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet wird, oder, wenn eine noch andauernde Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzfläche einer unmittelbaren Bewirtschaftung des gesamten Betriebes durch den Hoferben entgegensteht,

ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche beabsichtigt gewesen ist.

10 W 84/21

Beschluss vom
10.05.2022

Hoferbrecht

Hofeigenschaft

Die innerfamiliäre Verpachtung des landwirtschaftlichen Besitzes an ein Kind und die Unterverpachtung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an nur einen Landwirt kann gegen eine endgültige Betriebsaufgabe sprechen und kann Indiz dafür sein, dass es dem Erblasser an dem weiteren Erhalt der Hofeinheit gelegen ist. Dem steht nicht entgegen, dass das Kind nicht wirtschaftsfähig ist und die Verpachtung dem Erhalt der Altersrente dient.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

13 WF 171/22

[Beschluss vom 29.11.2022](#)

Kostenrecht

Fahrtkostenpauschale

Im Verfahrenskostenhilfverfahren können derzeit die Fahrtkosten anstelle mit einer Pauschale von 5,20 € je Entfernungskilometer auch mit den Kilometerpauschalen nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien je gefahrenen Kilometer berechnet werden.

11 WF 159/22

[Beschluss vom 04.10.2022](#)

Verfahrensrecht

Entbindung des Rechtsanwalts bei Vertrauensverlust

Durch einseitige und der Sache nach nicht gerechtfertigte Vorwürfe kann der Antragsteller das Vertrauensverhältnis nicht schädigen, um dann gem. § 48 Abs. 2 BRAO die Entpflichtung des vormals selbst gewählten Rechtsanwalts, der seinerseits keinen Anlass zu einem Vertrauensverlust gegeben hat, zu erreichen.

11 UF 24/22

[Beschluss vom 15.09.2022](#)

Versorgungsausgleichsrecht

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Im Fall der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gemäß § 25 VersAusglG findet in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG eine Saldierung der beiderseitigen Anrechte der früheren Ehegatten statt. § 18 VersAusglG ist auf die einzelnen in die Gesamtbilanz einzustellenden Anrechte nicht anwendbar. Vielmehr sind nach dem Halbteilungsgrundsatz auch geringwertige Anrechte auszugleichen, weil sie lediglich Rechnungsposten in der Gesamtbilanz darstellen, ohne dass sie selbst zum Ausgleich herangezogen werden.

11 UF 14/22

Beschluss vom
05.07.2022

Güterrecht

Grundsätzlich keine erstmalige Hinzuziehung zur Aufnahme des Verzeichnisses nach bereits erteilter Auskunftserteilung

1. § 1379 Abs. 1 S. 3 Halbs. 1 BGB ist nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dahin auszulegen, dass eine Zuziehung grundsätzlich nicht beansprucht werden kann, soweit sie keine notwendigen Kenntnisse über das Vermögen des Auskunftsschuldners (mehr) vermitteln kann. Verfahrensrechtlich ist dies zu vermuten, soweit der Augenschein nicht eingenommen werden kann oder soweit Belege vorgelegt werden, falls nicht der Auskunftsgläubiger konkret darlegt, dass und in welchem Umfang es einer Zuziehung dennoch bedarf.
2. Die Zuziehung kann nicht erstmals noch verlangt werden, wenn die Auskunft i.e.S. schon erteilt worden ist. Eine nachträglich verlangte Zuziehung lediglich zur Besprechung eines bereits vorhandenen Vermögensverzeichnisses entspricht nicht einer Zuziehung "bei der Aufnahme" eines (neuen) Vermögensverzeichnisses. Die Zuziehung kann vielmehr grundsätzlich nur gleichzeitig mit der Auskunft i.e.S. geschehen, soweit nicht aufgrund besonderer Umstände neue Erkenntnisse für den Auskunftsgläubiger zu erwarten sind und entsprechendes dargetan ist.

Rechtsprechung der Strafsenate

5 RVs 99/22

[Beschluss vom
29.11.2022](#)

Strafrecht BT

Drohung mit einem empfindlichen Übel, üble Nachrede, Tätigkeit im Gemeinderat, Herstellung einer Nähe zu sexuellem Kindesmissbrauch im Rahmen politischer Tätigkeit

1. Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel i.S.v. § 240 StGB kann nicht nur in klaren und eindeutigen Worten, sondern auch in allgemeinen Redensarten, in unbestimmten Andeutungen in versteckter Form und sogar in schlüssigen Handlungen enthalten sein, etwa wenn ein Stadtratsmitglied damit droht, eine Anfrage mit dem Inhalt, ob die Beendigung einer früheren Tätigkeit eines anderen Ratsmitglieds im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch stand, obwohl für die Herstellung eines solchen Zusammenhangs keinerlei Anhaltspunkte bestanden.

2. Zur Auslegung von (politischen) Äußerungen bei der Prüfung der Strafbarkeit nach § 186 StGB

5 RVs 103/22

[Beschluss vom
06.12.2022](#)

Rechtsfolgen

Strafzumessung, bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt, Geldstrafe, Freiheitsstrafe, unzureichende Ahndung früherer Straftaten

Die staatliche Mitverantwortung für Straftaten kann ein bestimmender Strafzumessungsgrund sein, wenn sie über eine bloß kausale Mitverursachung hinausgeht. In extremen Ausnahmefällen kann unter diesem Gesichtspunkt die Erörterung einer Strafmilderung geboten sein, wenn durch wiederholte Nichtahndung oder nicht nachvollziehbare milde Sanktionierung früherer vom Angeklagten begangener Straftaten bei diesem vor der Begehung der aktuell abzuurteilenden Tat der Eindruck entstehen konnte, dass seine Taten nicht nachhaltig verfolgt werden bzw. ihm nichts oder nichts Gravierendes passieren kann.

5 Ws 282/22

Beschluss vom
17.11.2022

Strafprozessrecht
Kostenrecht

**Adhäsionskläger, sofortige Beschwerde,
Kostenbeschluss, Rücknahme der Berufung**

Dem Adhäsionskläger steht in entsprechender Anwendung von § 464 III 1 Halbs. 2 StPO i.V.m. § 406a Abs. 1 S. 2 StPO ein Rechtsmittel gegen den Kostenbeschluss, der nach Rücknahme der Berufung durch den Angeklagten ergangen ist, nicht zu.

Beschluss vom
17.11.2022

Ordnungswidrigkeiten-
recht

1. Die Frage, wann es sich um "handwerklich hergestellte Güter" i.S. der Ausnahmeregelung des Art. 3 Buchst. aa) Unterbuchst. ii) der VO (EG) 561/2006 handelt, ist weder in der Verordnung noch in den weiteren Verweisungsvorschriften näher geregelt. Eine Übertragung der deutschen Regelungen zu Handwerksbetrieben, insbesondere der Handwerksordnung, ist aufgrund der gemeinschafts- und unionsrechtlichen Prägung des Tatbestandes nicht ohne weiteres möglich. Der Umstand, dass der Betrieb der Handwerksordnung unterliegt und als Meisterbetrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist, ist daher kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Maßgeblich sind vielmehr die allgemeinen Auslegungsregeln, wozu insbesondere die Zielsetzung des Normgebers zählt. Als Ausnahmenvorschrift ist der Tatbestand grundsätzlich eng auszulegen.
2. Eine überwiegend automatisierte Fertigung und eine ausgeprägte Arbeitsteilung durch auf einzelne Arbeitsschritte spezialisierte Arbeitskräfte sprechen eher für eine industrielle Fertigung. Manuelle Handarbeit durch umfassend handwerklich ausgebildete Mitarbeiter – wenn auch unter Mithilfe von Maschinen – und die Mitarbeit und Begleitung des gesamten Arbeitsprozesses durch den Inhaber legen eher eine handwerkliche Fertigung nahe.